

FLURGESETZ DER GEMEINDE ZILLIS-REISCHEN

I. ALLGEMEINES

Geltungsbereich und Zweck **Art. 1**
Das Flurgesetz regelt die landwirtschaftlichen Belange in der Gemeinde. Es enthält ferner Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung.

Grundsätze **Art. 2**
Der Vollzug des Flurgesetzes ist Sache der Geschäftsleitung.

Aufsicht **Art. 3**
Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht aus. Er kann die Aufsicht über einzelne Arbeitsgebiete an Gemeindefunktionäre übertragen. Näheres regelt die Organisationsverordnung.

II. NUTZUNG DER GEMEINDEWEIDEN

Art. 4

a) Grossvieh Die Heimweiden sind wie folgt zu nutzen:
Mit Grossvieh vor und nach der Alpzeit bis zum 1. Oktober und den Heimkühen sowie mit jungen Kälbern und kranken Tieren während der Alpzeit.

b) Kleinvieh Mit Kleinvieh vor und nach deren Alpzeit.

Die Maiensässweiden können vor und nach der Alpzeit mit Vieh, das auf dem Gebiet der Gemeinde gewintert oder zugekauft worden ist, genutzt werden.

c) Zusatz Der Spadel gilt als Maiensässweide mit dem Recht der Schneefucht für das Vieh der Alp Taspin.

Gemeindeweiden dürfen nur gemäht werden, wenn kein berechtigter Viehhalter die Weidnutzung beanspruchen möchte.

Weidgang **Art. 5**

Die Zeit des Weidganges im Tal und in den Maiensässen wird von der Geschäftsleitung festgelegt.

FLURGESETZ DER GEMEINDE ZILLIS-REISCHEN

Nutzung

Art. 6

Weidnutzungsberechtigt sind die Einwohner von Zillis-Reischen mit landwirtschaftlich anerkannten Betrieben. Die Nutzungsberechtigten bezahlen die von der Gemeinde festgesetzten Taxen.

Jeder Tierbesitzer hat das Recht, ohne Bezahlung einer Taxe sein Vieh während drei Tagen auf den Gemeindeweiden weiden zu lassen.

Ausscheidung der Weiden

Art. 7

Der Gemeindevorstand fördert in Verbindung mit der Gemeindeforstverwaltung die zweckmässige Ausscheidung von Wald-, Heim- und Alpweiden (Zes).

Die Gemeindeweiden sind nach erfolgter Ausscheidung von der Besitzerin unter Mithilfe der in der Gemeinde wohnenden Viehhalter etappenweise zu roden, zu räumen und instand zu halten. Der gesamte Weidertrag darf dabei nicht vermindert werden.

Die Instandhaltung der Gemeindeweiden soll jedes Jahr auf einer anderen Weide stattfinden.

III.

BEWIRTSCHAFTUNG DER GEMEINDEWIESEN UND -WEIDEN

Zuteilung

Art. 8

Die Gemeindegüter, ausgenommen Bürgerlöser, sind alle fünf Jahre neu zuzuteilen. Anspruch auf Zuteilung haben nur Einwohner der Gemeinde Zillis-Reischen, die den Boden selbst bewirtschaften. Die Gemeindegüter auf der Deponie Reischen werden den Viehhaltern von Reischen zugeteilt. Die in Reischen wohnhaften Bauern dürfen in Zillis keine Gemeindegüter bewirtschaften.

Das Aufkommenlassen von Sträuchern sowie das Anlegen von Steinhäufen in den Gemeindewiesen ist untersagt.

Gemeindeweiden auf Gebiet von Zillis sollen von Einwohner mit landwirtschaftlich anerkannten Betrieben von Zillis genutzt werden. Weiden in Reischen sollen von Einwohner mit landwirtschaftlich anerkannten Betrieben von Reischen genutzt werden.

FLURGESETZ DER GEMEINDE ZILLIS-REISCHEN

IV. FELDWEGE

Art. 9

Definition Als Feldwege gelten alle landwirtschaftlichen Zwecken dienende Fahrwege.

Unterhalt Art. 10

Die Gemeinde übernimmt den Unterhalt der Feldwege, sofern daran mehrere Grundeigentümer interessiert sind.

Böschungen Art. 11

Strassenböschungen dürfen, auch wenn sich diese auf Privatboden befinden, nicht ohne Einwilligung des Besitzers und der Gemeinde abgegraben werden.

Alte Durchfahrtsrechte Art. 12

Die alten Durchfahrtsrechte müssen strikte eingehalten werden, soweit die Melioration diese nicht aufgehoben hat.

V. ZÄUNUNG

Zäunungspflicht Art. 13

Bei Beginn des Weidganges für Grossvieh besteht für den Bewirtschafter der Gemeindeweiden Zäunungspflicht. Bei Durchgängen von Wegen und Zugängen zu Feuerstellen sind entsprechende Öffnungsvorrichtungen anzubringen.

Wenn Zäunungspflichtige trotz ergangener Mahnung innert 7 Tagen nicht oder nur mangelhaft zäunen, so erstellt die Gemeinde die Zäune auf Kosten des Pflichtigen.

Kunststoffbandzäune dürfen erst 14 Tage vor dem Weidgang aufgestellt werden und müssen Ende Herbst, nach dem Weidgang, entfernt werden. Maschenzäune dürfen erst 14 Tage vor dem Weidgang aufgestellt und müssen 14 Tage nach dem Weidgang weggeräumt werden.

FLURGESETZ DER GEMEINDE ZILLIS-REISCHEN

VI. NACHBARRECHTE

Grenzzeichen Art. 14

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke gut kenntlich zu vermarchen. Fehlende Grenzzeichen sind gemäss Art. 137 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB zu ersetzen.

Nutzung Durchfahrtsrecht Art. 15

Wer ein bestehendes Durchfahrtsrecht benutzt, hat das Gras zu mähen und das Heu in Schochen zu legen.

Zäune Art. 16

Zäune bis zu einer Höhe von 1,50 m darf der Grundeigentümer an die Grenze seines Grundstückes stellen. Längs der Feldwege sind Zäune mindestens 50 cm von der festen Strassenanlage entfernt zu erstellen. Lebhäge sind 50 cm hinter der Grenzlinie zu pflanzen. Diese sind jährlich auf die Grenzlinie und auf eine Höhe von 1,50 m zurückzuschneiden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Bau- und Strassengesetzgebung sowie Art. 51 des Gemeindebaugesetzes.

Bepflanzung Art. 17

Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind folgende Grenzabstände einzuhalten: 6 m für Nuss-, Zier- und Waldbäume; 4 m für Obstbäume; 2 m für Zwergobst-, Pflaumen- und Zwetschgenbäume etc.: 50 cm für kleinere Gartenbäume und Sträucher, die jährlich auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden.

VII. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Sammeln Art. 18

In Maikäferflugjahren ordnet die Gemeinde das rechtzeitige Sammeln der Käfer aufgrund der kantonalen Verordnung an. Der Gemeindevorstand bestimmt jeweils den Literpreis für Mehr- oder Minderlieferung von Maikäfern. Er kann auch einen Beitrag für das Sammeln von Engerlingen festlegen.

FLURGESETZ DER GEMEINDE ZILLIS-REISCHEN

Abschuss

Art. 19

Die Gemeinde kann für den Abschuss von kulturschädigenden Vögeln sowie Raub- und Schwarzwild ein Abschussgeld bezahlen. Die Geschäftsleitung gibt vor Jagdbeginn die Höhe der Abschussprämie durch Anschlag bekannt.

Für gefangene Maulwürfe bezahlt die Gemeinde eine vom Vorstand festzusetzende Fangprämie.

Schäden durch Hirschwild

Art. 20

Sofern Hirschwild an Kulturen grösseren Schaden anrichtet, hat die Gemeinde die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

XIII.

TIERKÖRPERBESEITIGUNG

Grosskadaver

Art. 21

Tierkadaver im Gewicht von über 70 kg (Grosskadaver) müssen nach Möglichkeit der zentralen Sammelstelle zugeführt werden. Sie sind an einen fahrbaren Weg zum Abtransport durch den regionalen Sammeldienst bereitzustellen. Wenn sich Innereien von Grosskadavern nicht mehr in den Körperhöhlen befinden, so sind sie nach Entleeren von Mägen und Vormägen in einem Sack aus undurchlässigem Material bereitzustellen.

Die Tierhalter haben über anfallenden Grosskadaver unverzüglich die Gemeindekanzlei und in dessen Abwesenheit ein anderes Geschäftsleitungsmitglied zu benachrichtigen und Art und ungefähres Gewicht des Kadavers sowie den Übergabeort anzugeben.

Die Kosten für den Abtransport und die Beseitigung von Grosskadavern gehen zu Lasten der Gemeinde.

Sämtliche Tierkadaver

Art. 22

Sämtliche Tierkadaver unter 70 kg (Kleinkadaver) hat der Tierhalter sofort auf eigene Kosten der regionalen Sammelstelle zuzuführen.

FLURGESETZ DER GEMEINDE ZILLIS-REISCHEN

Verscharren und Verbrennen

Art. 23

Auf Alpen und Maiensässen anfallende Tierkadaver, einschliesslich Wild in abgelegenen Gegenden, die umständehalber nicht an einem fahrbaren Weg zum Abtransport bereitgestellt werden können, sind in der Regel dort, wo sie aufgefunden werden, in einer mindestens 1,25 m tiefen Grube zu verscharren. Das Verscharren von Tierkadavern in sumpfigem Boden oder in der Nähe von Wasserläufen ist strengstens untersagt. Ist eine vorschriftsgemässe Verscharrung nicht möglich, so sind die Tierkadaver zu verbrennen.

Das Verscharren bzw. Verbrennen der Tierkadaver hat auf den Alpen durch das Alppersonal und auf den Maiensässen durch die Tierhalter zu erfolgen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so haben das Alppersonal oder die Tierhalter unverzüglich die Gemeindekanzlei oder ein anderes Geschäftsleitungsmitglied zu benachrichtigen.

Für das Verscharren oder Verbrennen der Tierkadaver können das Alppersonal und die Tierhalter der Gemeinde Rechnung stellen.

IX.

VERSCHIEDENES

Freilauf von Feder- vieh

Art. 24

Der Freilauf von Federvieh auf fremdem Boden ist vom 15. Oktober bis 15. April gestattet. Der Halter von Federvieh haftet für Schäden, die einem Dritten durch den Freilauf verursacht werden.

X.

STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen

Art. 25

Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Flurgesetzes werden mit Bussen bis zu Fr. 500.— und im Wiederholungsfall bis Fr. 1'000.-- geahndet.

Die Zuständigkeit zum Erlass von Bussen obliegt der Geschäftsleitung. Sie ist zur Übertragung dieser Befugnis an weitere Vollzugsorgane ermächtigt. Näheres regelt die Organisationsverordnung.

FLURGESETZ DER GEMEINDE ZILLIS-REISCHEN

Rechtsmittel und Rechtsmittelbeleh- rung

Art. 26

Bussen der Vollzugsorgane können innert 10 Tagen bei der Geschäftsleitung mittels Einsprache angefochten werden.

Verfügungen und Entscheide der Geschäftsleitung können innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

XI.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Flurgesetz tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 19. April 2017 in Kraft und ersetzt die Flurordnung vom 23. Januar 2007 samt den seither beschlossenen Änderungen.

Gemeindevorstand Zillis-Reischen

Gemeindepräsidentin
Regula Götte

R. Götte



Gemeindekanzlist
Andreas Danuser

Andreas Danuser